

Satzung - Förderverein Kirche Redlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderverein Kirche Redlin e.V.", hat seinen Sitz in 19376 Redlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Parchim unter der Nummer 9 VR 633 eingetragen. Diese Satzung ersetzt die vom 06.01.2006.

§ 2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein will als Förderer erreichen, dass

- *die Kirche in Redlin als Baudenkmal und Denkmal der Kirchengeschichte erhalten bleibt und vor dem Verfall gerettet wird,*
- *das Kirchengebäude und ihr Inventar wieder restauriert werden,*
- *die Kirche für Gottesdienste nutzbar bleibt für die Ev.-Luth. Kirche, deren Eigentum sie ist und*
- *dass im Einklang mit dem Kirchengemeinderat und der Ev.- Luth. Landeskirche die Kirche Redlin für kulturelle Zwecke genutzt wird und als Bau- und Geschichtsdenkmal insbesondere der Kirchengeschichte Redlins den Besuchern präsentiert wird.*

Der Verein will mithelfen, das Interesse der Bürgern an ihrer mecklenburgischen Heimat, deren Geschichte und Kultur zu wecken und zu vertiefen. Er strebt gleichzeitig an, dass durch die o. g. Nutzung der Kirche der Ort Redlin zu einem kulturellen Anziehungspunkt wird und daraus ableitend die Entwicklung der Infrastruktur sowie der umliegenden Dörfer positiv beeinflusst wird.

Zur Erreichung dieser Ziele hat sich der Förderverein folgende Aufgaben gestellt:

- *Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und der Ev.-Luth. Landeskirche, anderen Vereinen und Institutionen, die ähnliche Zielstellungen haben.*
- *Gewinnung von Sponsoren, Mäzenen oder Stiftern zur Beschaffung finanzieller und materieller Mittel für die Sanierung und für bauliche Maßnahmen zum Erhalt des Kirchengebäudes sowie für Restaurierungsmaßnahmen der Kircheneinrichtungen.*
- *Unterstützung der Ev.-Luth. Kirche bei den Maßnahmen zur Restaurierung des Kirchengebäudes.*
- *Erarbeitung eines Konzeptes zur sinnvollen kulturellen Nutzung der Kirche und Organisation kultureller Veranstaltungen gemeinsam mit der Kirchen- und Dorfgemeinde und kulturellen Einrichtungen.*
- *Erarbeitung eines Konzeptes zur Präsentation der Redliner Kirche als Bau- und Geschichtsdenkmal insbesondere der Kirchengeschichte Redlins für Besucher.*
- *Unterstützung der Arbeiten an der Chronik der Kirche Redlin und der Region.*
- *Öffentlichkeitsarbeit:
Durchführung von Veranstaltungen mit Themen über Kirchengeschichte, Landesgeschichte, Umweltschutz u. ä. in Form von Vorträgen, Konzerten, Ausstellungen und Exkursionen mit der Zielstellung der räumlichen Nutzung des Kirchengebäudes.
Werbung über Medien und über Veranstaltungen zur Unterstützung der Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.* Über die Verwendung der Spenden wird im Förderverein entschieden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereines haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und von diesem bewilligt oder abgelehnt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Verein ist für alle Bürger offen, unabhängig von deren Weltanschauung und Religion, soweit diese nicht christlichen Werten und Normen grundsätzlich widerspricht. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. *Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, sind die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Zudem erhält der Antragsteller die Möglichkeit, in der nächsten Mitgliederversammlung erneut einen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen ; die Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag.*

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Vor dem Ausschuss ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Spenden

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge und Gebühren, werden in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Spendenbescheinigung wird durch den Verein erstellt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche Vereinsmitglieder. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Wenn eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung beschlussfähig ist, so ist binnen eines Zeitraums von einem Monat eine neue Versammlung zur Auflösung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand gemäß §26(1) BGB ist der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 seiner Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder. Er entscheidet mit relativer Stimmenmehrheit. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden deren Nachfolger durch Neuwahl durch eine innerhalb drei Monaten einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gem. §26 Abs.2 Satz 2 BGB derart beschränkt, dass er für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 10.000,- € der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung führen mindestens zwei Mitglieder des Fördervereines durch, die nicht Vorstandsmitglied sind.

§ 10 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereines *oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke* fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Redlin und darf nur für kirchenbauliche Zwecke der Kirche in 19376 Redlin verwendet werden.

Beitragsordnung

Nach § 5 der Satzung des Fördervereins Kirche Redlin e.V. sind die Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.

Die Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt beträgt: 50,00 € Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das laufende Jahr: 20,00 €.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann dieser von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Beitragsbefreiung befindet der Vorstand.

Redlin, den 23.07.2006